

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 03.05.1817 publ. 26.06.1817

1) Der durch den gedachten Staatsvertrag von der Krone Hannover an das Herzogthum Oldenburg abgetretene Theil des Kirchspiels Goldenstedt wird mit dem Amte Bechta vereinigt; die Bewohner desselben werden daher, von dem Tage der erfolgten Besiznahme an, dem gedachten Amte Bechta untergeordnet.

2) Aus den bisherigen Oldenburgischen Theilen der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen und aus den, vermöge des erwähnten Staatsvertrags, von der Krone Hannover an das Herzogthum Oldenburg abgetretenen Antheilen dieser Kirchspiele wird ein eigenes Amt unter dem Namen Herzoglich Oldenburgisches Amt Damme gebildet; die Bewohner der erstern werden daher der amtlichen Verwaltung ihres bisherigen Amtes Steinfeld entnommen und so wie die Eingefessenen der letztern, vom Tage der erfolgten Besiznahme an, an das gedachte neue Amt überwiesen.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 3. May publ. 26. Juni 1817.

Da der zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover in Beziehung auf die gemischten Kirchspiele Auszug aus dem Territorial-Ausgleichungs- und Damme, Neuenkirchen, Twistringen und

Goldenstedt, abgeschlossene Territorial-Ausgleichs- und Cessionsvertrag vom 4ten Februar 1817. ratificirt zu Oldenburg am 14ten April und zu Carltonhouse am 21sten März desselben Jahres, mehrere Bestimmungen enthält, welche theils die Rechte und Befugnisse der Unterthanen in den abgetretenen Districten der gedachten Kirchspiele betreffen, theils denselben zu ihrer Nachachtung zu wissen nöthig sind; so werden dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Cessionsver-
trag in Bezie-
hung auf die
gemischten
Kirchspiele
Damme, Neu-
entkirchen, Trof-
stringen und
Goldenstedt.

1) Wenn künftig eine Familie über die Landesgrenze aus einem Theile der getrennten Kirchspiele in den andern ziehen sollte, wovon ein Mann in Kriegsdiensten des Staats steht, den die Familie verläßt: so bleibt derselbe dennoch in jenem Dienste, ist aber nach erhaltenem Abschiede vom Kriegsdienste seines neuen Vaterlandes (den Dienst im Landsturm ausgenommen) befreyt.

2) Alle baaren Geldgefälle, welche aus den übertragenen Districten an eine auswärtige Landesherrschaft, deren Cammer, an eine auswärtige Corporation oder Privatperson zu leisten sind, sollen, es seyen Rückstände oder künftig fällig werdende Ge-

fälle, in der Münzsorte, worin sie bisher entrichtet sind, oder nach deren im Lande des Empfängers evaluirten Werthe, auch fernerhin bezahlt werden.

3) Den beiderseitigen Unterthanen, einzelnen Personen wie Corporationen, Geistlichen wie Weltlichen, bleibt ihr Privateigenthum, Grundbesitz und Grundberechtigungen, insbesondere die hergebrachten Markenbenußungen und Jagdberechtigungen, auch jenseits der vereinbarten Hoheitsgrenze, vorbehalten; sie genießen desfalls gleichen Schutz und gleiche Vortheile wie die Unterthanen des eigenen Staats.

4) Da die Eigenbehörigkeit im hiesigen Lande aufgehoben und in ein Erbpachtsverhältniß verwandelt ist, so treten auch die Hannöverschen, unter die hiesige Hoheit übergehenden Unterthanen, welche der Cammer, geistlichen Stiftungen oder Privaten eigenbehörig sind, sofort in den Stand persönlicher Freiheit; die Gutsheerrn aber bleiben in dem Besiz aller Emolumente aus der Eigenbehörigkeit, auch des Sterbfalls und des Gesindezwangdienstes, bis dafür von der Regierung eine Entschädigung bestimmt seyn wird.

5) Diejenigen Grundstücke und Grund

berechtigungen, welche gegenwärtig zu einer Stelle gehören, von der sie durch die neue Hoheitslinie getrennt werden, sollen fort- dauernd mit jener Stelle als ein Ganzes angesehen, als Pertinenz derselben durch die beiderseitigen Aemter gemeinschaftlich verzeichnet und nach den Gesetzen des Landes, worin das Hauptwohnhaus liegt, beurtheilt werden; mithin diesem im Erbgange sowohl als bei Veränderungen des Besizes unter Lebenden folgen; auch insofern über die ganze Stelle Proceß entsteht, oder Concurß ausbricht, von den Gerichten, bei welchen dieser anhängig, angezogen werden, wie denn eine Trennung solcher Pertinenzien nur von der Landesbehörde des Hauptwohnhauses bewilligt werden kann.

Im übrigen sind dieselben der Gerichtsbarkeit des *Fori specialis rei sitae*, so weit dieselbe gesetzlich begründet ist, unterworfen, und können daselbst mit *Special-Hypotheken* belegt werden, die bei einem *General-Concurse* nach der ihnen durch die Gesetze dieses *Fori* beigelegten Kraft zu lociren sind.

Auch steht einer jeden Landesherrschaft das Recht zu, solche unter ihre Hoheit fallenden Pertinenzien eines auswärtigen Grundstückes mit Grundsteuern zu bele-

gen. Bis indessen von der einen oder andern ein anderes Steuersystem angenommen wird, bleibt es bei der gegenwärtigen Verfassung, nach welcher die Contribution nicht auf den einzelnen Grundstücken, sondern auf dem ganzen Erbe oder Stätte haftet, und an den Landesherrn, unter dessen Hoheit das Haupthaus liegt, entrichtet wird.

6) Austauschungen von Grundstücken oder Grundberechtigungen unter beiderseitigen Unterthanen, zu dem Zweck, daß jeder seine Besitzungen unter die Landeshoheit des Staates bringt, welchem er angehört, sollen möglichst befördert und ein Consens dazu, auch wenn das Aequivalent in Geld gegeben wird, nicht erforderlich seyn, sondern die Anzeige des geschenehen Austausches bei dem Amte, wo die Grundstücke liegen, hinreichen. Jedoch wird in dem Falle, da das Aequivalent zum Theil in Gelde bezahlt wird, vorausgesetzt, daß die Pertinenzien in keinem Gutsherrlichen Verbande sich befinden, als in welchem Falle die Einwilligung des Gutsherrn erforderlich bleibt.

7) An der durch die Kirchspiele gezogenen Hoheitsgrenze sollen von keiner Seite mit Ein- oder Ausgangs-Steuer belegt

werden: die ökonomischen Erzeugnisse von den innerhalb der bisherigen Kirchspielsgrenze belegenen Grundstücken, die Mittel zu Bestellung derselben, die Materialien zu Erbauung oder Ausbesserung von Gebäuden auf denselben und das Vieh, wenn diese Gegenstände von einem unter fremde Hoheit fallenden Zubehör zum Haupthofe oder umgekehrt gebracht werden.

8) Das im hiesigen Lande gegen auswärtige Mühlen bestehende Mahlverbot findet auf die Stickleichsmühle, so viel die Mahlgäste aus den unter hiesige Hoheit kommenden Antheilen der Kirchspiele Dammme und Neuenkirchen betrifft, keine Anwendung. — Doch steht dieser Mühle kein Zwangsrecht zu.

9) So wie jede Landesherrschaft den ihr hoheitlich zufallenden District mit voller Gerichtsbarkeit, unter Ausschluß jeder derartigen Befugniß der fremden Landesherrschaft, erhält: so bestimmt sich der Gerichtsstand mit seinen verschiedenen Arten, lediglich nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, die so wenig durch einen richterlich erkannten Arrest, (welcher mithin keinen eigenen Gerichtsstand für die Hauptsache begründet), noch durch

die Idee eines Landsassiatuſ plenus verändert werden ſollen.

10) Den beiderſeitigen Unterthanen iſt alle und jede Eigenmacht gegen einander, (beſonders durch Demolition von Zuſchlägen oder deren Befriedigung) bei ſchwerer Leibesſtrafe ſtreng unterſagt; bei vermeintlichen Beeinträchtigungen ihrer Rechte haben dieſelben ſich daher an die competenten Behörden zu wenden und deren Verfügung zu erwarten.

Wenn an Orten, wo keine gehörigen Befriedigungen ſind, das Vieh über die beſtimmte Hoheits- oder Markengrenze ſtreichen würde, ſo ſoll ſolches nicht geſchüttet, ſondern nur zurückgejagt werden.

Wenn aber das Vieh durch gehörige Befriedigungen bricht, ſo ſollen niemals mehr als zwey Stück eingeſchüttet und für jedes nur das übliche Schüttegeld, vorbehältlich erweiſlichen Schadenersaßes, genommen werden.

Bei widerrechtlichem Torſſtich, Plaggenmähen und dergleichen Markbenutzungen, ſoll ſich die Pfandung nur auf den Torf und die Plaggen, nicht aber auf Wagen, Pferde und Geräthe erſtrecken.

Dieser Befugniß vollzogen haben, sind verpflichtet ohne Verzug dahin zu sorgen, daß die eingeschüttete Sache unter Obhut des Amtes ihres Wohnortes gestellt werde, welches dem Richter der belegenen Sache sofort davon Kenntniß zu geben hat, damit von diesem über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Pfandung, und den zu leistenden Schadensersatz erkannt werde; auf dessen Requisition und Bescheinigung einer in foro rei sitae bestellten genügenden Caution, muß auch die gepfändete Sache dem Eigener wieder verabfolgt werden.

11) Die anhängigen Prozesse, sowohl in Civil- als in Strassachen, werden vor dem Gericht, welches künftig in Folge der geschenehen Abtretungen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen competent zu achten, fortgesetzt und beendigt.

Die Civil-Acten werden auf Requisition des competenten Gerichts, auf Kosten der Parthei, welche die Requisition veranlaßt hat: die Acten in Vormundschafts- wie in Strassachen ex officio und Kostenfrei in originali ausgeliefert.

12) Bei Markenstreitigkeiten haben sich die Unterthanen zuerst, Behuf der Regulirung des Besihsstandes, an die Behörde



des Landes, worin der Markentheil nach der neu gezogenen Hoheitsgrenze liegt, zu wenden.

13) Was die Kirchspiels- und Commune-Schulden betrifft, — wohin auch die aus den Zeiten der Französischen Invasion herrührenden Ausgleichungs- Gegenstände gehören, — so nimmt jeder an eine andere Landesherrschaft überwiesene Unterthan die Verbindlichkeit des Beitrags dazu mit, so weit solche ihm bei Entstehung der Schuld oblag und noch nicht getilgt ist.

Eine Tilgung solcher Schulden durch Veräußerung eines Stückes aus gemeiner Mark, soll, wenn es mit den Rechten aller Markeninteressenten vereinbarlich, erleichtert: eventualiter sollen die Zeiträume gemeinschaftlich festgesetzt werden, innerhalb deren die Schulden getilgt werden müssen. Auf welche Weise das dazu, so wie zu den Zinsen, erforderliche Geld aufgebracht werden soll, bestimmt jede Landesherrschaft in Ansehung der ihr anfallenden Unterthanen.

14) Die Gebäude in den abgetretenen Districten bleiben im Jahre 1817. noch in dem Verband zu der Brandcasse des Landes, dem sie bisher angehört haben, und die Beiträge werden von den Säumigen, nachdem sie fruchtlos kostenfrey angemahnt worden,

executivisch begetrieben. Mit dem Jahre 1818. aber werden alle Gebäude, auch Heuerhäuser, welche durch die Landesgrenze von den Hauptwohnhäusern, wozu sie gehören, getrennt sind, zu der Brandcasse des Landes gezogen, in dessen Grenzen sie belegen sind.

15) Um Landstraßen oder öffentliche Wege, die innerhalb der Hoheitsgrenze des einen Landes liegen, zu unterhalten oder in Stand zu setzen, können die Unterthanen des andern Landes nicht mit zugezogen werden. Bedienen sie sich dieser Wege, um zu ihren vom Hauptwohnhause durch die Landesgrenze getrennten Besizungen zu kommen, so treten die Bestimmungen unter Ziffer 7 ein. Benutzen sie aber diese Wege, um sich nach andern Plätzen zu begeben: so werden sie in Rücksicht der Zölle, des Weggeldes und sonstiger Abgaben, die an den Grenzen oder auf den Wegen entrichtet werden müssen, eben so wie andere Fremde behandelt.

Feldwege, die in dem einen oder andern Gebiete liegen und von den beiderseitigen Unterthanen benutzt werden, um zu ihren Besizungen zu kommen, werden von den Unterthanen beider Länder, welche sie benutzen, nach einem billigen Verhältnisse un-

terhalten; die beiderseitigen Beamten bestimmen gemeinschaftlich das Verhältniß, und jeder hält seine Untergebene zu der Arbeit an.

16) Jede Landesherrschaft tritt in dem mit völliger Landeshoheit auf sie übergehenden Kirchspiele oder Kirchspielstheile, auch in das Jus territoriale circa sacra und die Patronatrechte, so weit letztere dem Landesherrn zustehen.

Bis weiter wird in Beziehung auf die geistlichen Angelegenheiten in den bisherigen Verhältnissen der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen zu der Diocese von Osnabrück nichts geändert.

17) Die überwiesenen Unterthanen bleiben vorerst in der Verbindung mit der auswärtigen Pfarre und Schule, an welche sie bisher gewiesen waren, leisten auch nach wie vor die Beiträge und Dienste zu Unterhaltung der Geistlichen und Schulgebäude, die ständigen Abgaben an Geistliche, Küster und Schullehrer, und die Jura stolae dahin, wohin sie solche bisher geleistet haben und werden dazu nöthigen Falls executivisch angehalten. Es sollen aber die überwiesenen Unterthanen aus dem Parochial- und Schulnexus mit einer auswärtigen Pfarre und

Schule baldmöglichst entnommen und einer inländischen zugewiesen werden.

18) Die Armenfonds und Mittel werden in den getheilten Kirchspielen Damme, Neuenkirchen und Goldenstedt, nach Verhältniß der Zahl der Unterthanen, welche der einen, zu derjenigen, welche der andern Landesherrschaft zugefallen ist, getheilt. Da aber in dem Kirchspiele Damme ein besonderer Armenfonds für die Osnabrückischen und ein besonderer für die Oldenburgischen Unterthanen besteht, so ist der letztere mit dem purificirten Antheil nördlich der angenommenen Normallinie bereits übernommen, und der Osnabrückische Armenfonds allein Gegenstand der Theilung, nach dem Verhältniß der südlich jener Linie an Oldenburg übertragenen zu den in den Ortschaften Hinnenkamp und Uhe von Hannover reservirten Unterthanen.

19) Aus der Französischen Hypothekensbewahrung werden die Bordereaux über InSCRIPTIONEN auf die in den übertragenen Districten belegenen Grundstücke in originali und unentgeltlich gegenseitig ausgeliefert. Extracte aus den Hypothekenbüchern selbst, welche in dem Besitze der Behörde des einen Staats sind, können entweder von einem abgesandten Officialen des andern, welchem